

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.03.1978

Geschäftszahl

2259/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1819/68 E 22. September 1969 VwSlg 7639 A/1969 RS 1

Stammrechtssatz

Das Befahren einer für den Fußgängerverkehr bestimmten Straße mit dem PKW, für die ein Fahrverbot in beiden Richtungen besteht, ist für jedermann verboten, sodaß es nicht darauf ankommt, ob diese Straße Zugang zu einem privaten Seebad ist, das Verbotszeichen "Fahrverbot" über Veranlassung von an dem Fahrverbot interessierten Personen errichtet wurde oder ob Baumaterialien oder sonstige Gegenstände nur über diese Straße befördert werden müssen.